

Auskunft:
Mag. Kevin Steger
T +43 5574 511 27311

Zahl: VIIa-20.010-4// -275

Bregenz, am 11.04.2024

Betreff: Verordnung (EU) 2024/223 vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG)
Kurzinformation Nr. 176

Anlagen: - Verordnung (EU) 2024/223
- BGBl. I 8/2024 – Erneuerbare-Wärme-Gesetz
- ErlRV 2268 BlgNR XXVII. GP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung Raumplanung und Baurecht informiert über die Verordnung (EU) 2024/223 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie über die Erlassung eines Bundesgesetzes über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG):

I. Verordnung (EU) 2024/223

Die beigeschlossene Verordnung (EU) 2024/223 wurde am 10.01.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 11.01.2024 in Kraft getreten. Der Geltungsbeginn ist grundsätzlich der 01.07.2024. Der neue Artikel 3a gilt jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung und somit ab dem 11.01.2024.

Die Verordnung (EU) 2022/2577 sieht gezielte Dringlichkeitsmaßnahmen vor, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Darüber haben wir Sie bereits mit der Kurzinformation Nr. 169 vom 20.03.2023, Zl. VIIa-20.010-4//250, informiert.

Einige der mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich durch die RED III-Richtlinie (EU) 2023/2413 in die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen und sind bis zum 01.07.2024 bzw. 21.05.2025 in nationales Recht umzusetzen. Die Geltungsdauer jener Maßnahmen, die nicht in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie berücksichtigt wurden und ein großes Potenzial für die Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbare Energien aufweisen, wurde mit der Verordnung (EU) 2024/223 bis zum 30.06.2025 verlängert. Zudem wurden mit Artikel 3a Regelungen zur Alternativenprüfung nach der FFH-Richtlinie, Wasserrahmen-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie eingefügt.

Die Verordnung (EU) 2024/223 sieht im Wesentlichen folgende für die Baubehörden relevanten Änderungen der Verordnung (EU) 2022/2577 vor:

Artikel 4 („Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen“) und Artikel 7 („Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung von Wärmepumpen“)

Sowohl Artikel 4 als auch Artikel 7 treten am 30.06.2024 außer Kraft, da inhaltlich vergleichbare Regelungen durch die RED III-Richtlinie in die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen wurden.

Artikel 5 („Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen“)

Nach der bisherigen Rechtslage darf das Genehmigungsverfahren für Repowering-Projekte einschließlich etwaiger erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht länger dauern als sechs Monate. Der Art. 5 Abs. 1 wird dahingehend abgeändert, dass diese Frist ab dem 01.07.2024 nur mehr für Projekte gilt, die in einem für erneuerbare Energien vorgesehenen Gebiet gemäß Art. 6 der Verordnung durchgeführt werden. Bisher wurde in Vorarlberg jedoch noch kein solches Gebiet ausgewiesen. Die Absätze 2 bis 5 treten mit 30.06.2024 außer Kraft. Gleichzeitig wird der Artikel 8 an den geänderten Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 angepasst.

II. Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)

Mit dem am 29.02.2024 in Kraft getretenen Bundesgesetz soll das bereits auf Grund des Ölkesselbauverbotsgesetzes (OKEVG 2019) bestehende Verbot für Wärmebereitstellungsanlagen auf Basis von fossilem Öl und Kohle auf sämtliche Anlagen ausgeweitet werden, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können.

1. Regelungsinhalt

Die im EWG verwendeten Begriffe werden im § 2 definiert und im Erläuterungsbericht klargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 EWG ist die Errichtung von Anlagen zur Wärmebereitstellung für neue Baulichkeiten, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, unzulässig. Das Einbauverbot findet Anwendung, wenn zur Versorgung der neu errichteten Gebäude eine Anlage zur Wärmebereitstellung erstmalig errichtet, eingebaut oder aufgestellt werden soll und zwar bereits dann, wenn die neu zu errichtende Anlage die grundsätzliche Eignung aufweist, mit fossilen Brennstoffen betrieben werden zu können. Als fossile Brennstoffe gelten dabei im Wesentlichen Stückkohle, Briketts, Torf, Koks, Heizöl, Diesel, Petroleum, fossiles Flüssiggas und Erdgas. Ebenso unzulässig ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zum Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert ist.

Nach § 3 Abs. 2 EWG gilt dieses Verbot nicht für Anlagen zur Wärmebereitstellung bzw. für Anschlüsse an nicht qualitätsgesicherte Fernwärme, für die bisher nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften weder anzeige- noch bewilligungspflichtig waren und das Rechtsgeschäft über den Erwerb der Anlage vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen war, (vgl. § 3 Abs. 2 lit. a EWG) sowie für Anlagen für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Bauanzeige oder ein Bauantrag eingebracht wurde (vgl. § 3 Abs. 2 lit. b EWG).

§ 3 Abs. 3 EWG legt fest, dass Anlagen, die mit erneuerbarem Gas aus eigenen Erzeugungsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von Erzeugungsanlagen beliefert werden, nicht vom Einbauverbot des § 3 Abs. 1 EWG umfasst sind.

Die Verpflichtung des § 3 Abs. 1 EWG richtet sich grundsätzlich als allgemeine Verpflichtung unmittelbar gegen jede Person. Gemäß § 4 EWG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den, gemäß den einschlägigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörden (Baubehörden), zu vollziehen.

2. Änderungen im Vollzug

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz ist ab Inkrafttreten, somit ab dem 29.02.2024, auch im Bauverfahren zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass für ein neu zu errichtendes Gebäude mit einer Anlage zur Wärmebereitstellung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird (oder zumindest dafür geeignet ist), weder eine Baubewilligung erteilt noch eine Bauanzeige freigegeben werden dürfte. Die Baubewilligung wäre zu versagen (§ 28 Abs. 3 iVm §§ 3 und 4 EWG) bzw. die Ausführung des anzeigepflichtigen Vorhabens zu untersagen (§ 33 Abs. 3 iVm §§ 3 und 4 EWG), da die für das neue Gebäude vorgesehene Heizungsanlage nach den Bestimmungen des EWG unzulässig wäre.

Es ist beabsichtigt, die Bestimmungen des EWG – insbesondere das in § 3 EWG vorgesehene Einbauverbot – bei der nächsten Überarbeitung der Bautechnikverordnung zu berücksichtigen. Diesbezüglich erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt eine separate Information.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Philipp Abbrederis

Ergeht an:

1. ZV Gemeinden per E-Mail, E-Mail:
2. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
7. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail:
vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
8. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern
9. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Intern
10. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
11. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
12. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
13. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
14. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIC), Intern
15. Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern
16. Landesvolksanwalt für Vorarlberg, Römerstraße 14, 6900 Bregenz, E-Mail:
buero@landesvolksanwalt.at
17. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail:
office@naturschutzanwalt.at
18. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 11, 6900 Bregenz, E-Mail:
post@lvwg-vorarlberg.at
19. Landesrat Mag. Marco Tittler, im Hause, E-Mail: marco.tittler@vorarlberg.at

